

Zulassungsunterlagen

T30-1-RA68

Feuerschutz-Türelement

Prüfbezeichnung T30-1-WSTRA-BZ

1-flügeliges Rahmentürelement aus lamelliertem Massivholz
als feuerhemmende T30-1-Tür nach DIN 4102/5,
in Blockrahmen, Stahl- und Holzzarge zum Einsatz in Mauerwerk,
Beton-, Leichtbau- und Verglasungswänden

Zulassungsnummer	Gültigkeit
Z-6.16-1393	bis 31. Juli 2007



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Juli 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 32-1.6.16-76/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.16-1393

Antragsteller:

WESTAG & GETALIT AG
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "RA68"
(Feuerhemmende, einflügelige Holztür)

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1393 vom 22. August 1997.
Der Gegenstand ist erstmals am 30. Juli 1992 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der einflügeligen Holztür, "RA68" genannt, und ihre Verwendung als feuerhemmender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹).

1.1.2 Das Türblatt des feuerhemmenden Abschlusses darf wahlweise verglast oder mit einer Paneelfüllung aus Holzwerkstoffen versehen sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die nachstehend angegebenen Maße weder über- noch unterschreiten:

- mit Holzblockzarge in der Wandlaibung Zargenfalzmaße (Breite x Höhe)
 - kleinste Abmessungen: 576 mm x 1725 mm,
 - größte Abmessungen: 1242 mm x 2707 mm,
- mit Holzblockzarge vor der Wandlaibung Baurichtmaße nach DIN 4172²
(Breite x Höhe)
 - kleinste Abmessungen: 715 mm x 1795 mm,
 - größte Abmessungen: 1222 mm x 2697 mm.

Bei Einbau in allgemein bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasungen gelten die nachstehend angegebenen lichten Wandöffnungsmaße (Breite x Höhe)

- kleinste Abmessungen: 626 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 1292 mm x 2732 mm.

Für Zargenfalzmaße in der Höhe ≥ 2367 mm ist eine obere Türflügelverriegelung erforderlich.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in mindestens

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Wanddicke ≥ 115 mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045⁴, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, oder
- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 175 mm, oder



1	DIN 4102-5:1997-09:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

- feuerbeständige Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
 - feuerbeständige Montagewände – durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 – bzw. durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände, oder
 - Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit dieser Tür in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist,
- eingebaut werden.

1.2.3 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss ist mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch auszuführen.

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer absenkbaren Bodendichtung ausgestattet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Türblatt und Zarge

Türblatt und Zarge müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

Türblatt und Zarge müssen eine Einheit bilden.

2.1.2 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁷ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne besonderen Nachweis zulässig.

2.1.3 Zubehörbauteile

Der Zulassungsgegenstand muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schlösser
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154⁸
- Einfallenschlösser nach DIN 18 250⁹



6	DIN 4102-4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauten (Ausgabe März 1994)
7	s. "Mitteilungen" des	Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.
8	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN 18 250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)

- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273¹⁰

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörbauteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörbauteile nicht bereits in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung enthalten sind.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses (Türblatt und Zarge) sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 142¹¹ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch 2 Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

1. Schild:

- T 30-1-Tür "RA 68"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.16-1393
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2. Schild

- "Fertigungsmaß vom UK Tür mm bis Pfeil"; oder "Türblatthöhe bei Fertigung..."
- Untere Türblattkürzung max. 10 mm"
- "Zulässige Spalthöhe unten 3 bis 5 mm"

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1)



10	DIN 18 273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN EN 10 142	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung nach den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und die Mindestdicken der Wände, in die der Feuerschutzabschluss eingebaut werden darf - bei Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung - ,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z.B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt angelieferten Brandschutzgläsern,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Anwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassene Dübel bei Montage mit Zargenankern (z.B. Dübelgrund und Mindestrandabstände der Dübel),
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörbauteile (z.B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Drückergarnituren),
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Art und Häufigkeit der Kontrollen/Prüfungen während der Herstellung des Zulassungsgegenstandes legt die Überwachungsstelle, ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle, fest.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für diesen der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Holzspanplatten, Schachtpressstoffplatten, Flachspanplatten; Mineralfaserplatten; Brandschutzgläser; dämmschichtbildende Baustoffe; Zubehörbauteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung der Verbindung mit angrenzenden Bauteilen

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne besonderen Nachweis diese Anforderungen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in feuerbeständige Wände oder feuerhemmende Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Der am Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass sich der Feuerschutzabschluss aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlagen

Wenn Feststellanlagen verwendet werden, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.5 Türblattkürzung

Türblätter ohne Bodendichtung dürfen beim Einbau zur Einpassung um maximal 10 mm gekürzt werden.

4.6 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁷ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind zulässig.

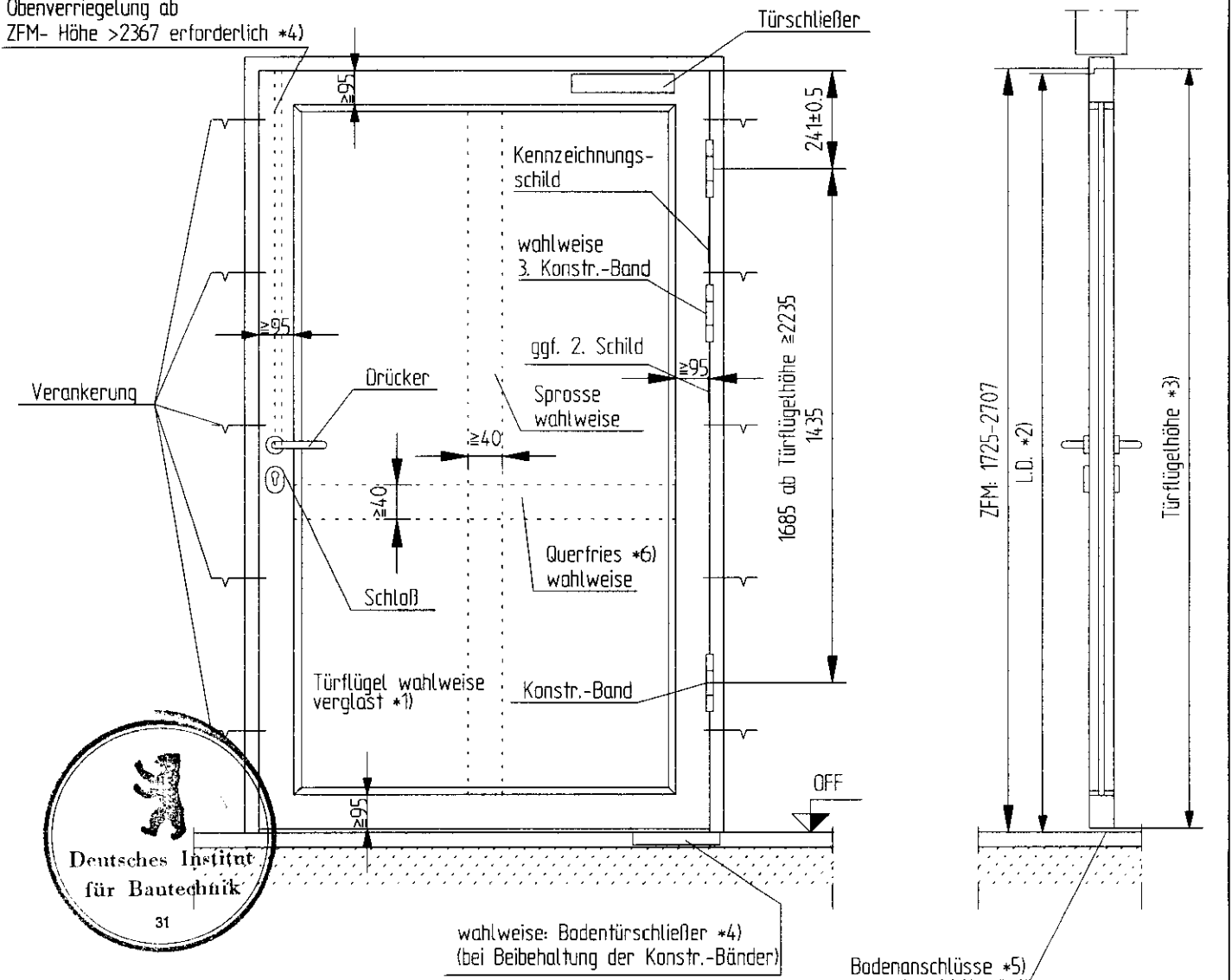
4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut und fertiggestellt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten und fertiggestellten Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Zubehörteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung siehe Anlage 3). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

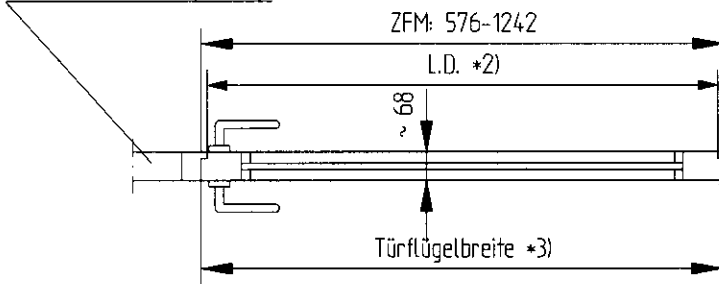
Braun



Obenverriegelung ab
ZFM- Höhe >2367 erforderlich *4)



allg. bauaufsichtlich
zugelassene
Brandschutz-Verglasung



- Mauerwerk ≥ 115
- Beton ≥ 100
- Porenbeton ≥ 175
- Montagewand n. DIN 4102-4
- Montagewand gem. ABP
- Montagewand als Brandwand gem. ABP

Zargenvarianten, -abmessungen,
-verankerungen, -hinterfüllungen;
Querfriese, Sprassen, Zubehörteile,
Bodenanschlussvarianten: *5)

ABP = allgemeines bauaufs. Prüfzeugnis

- *1) Brandschutzglas *6)
 - "Promaglas 30 Typ 1"
 - "Promaglas 30 Typ 5"
 - "PYROSTOP Typ 30-10"
 - "PYROSTOP Typ 30-12"
 - "PYROSTOP Typ 30-17" (Dicke = 32 mm) *7)
 - "PYROSTOP Typ 30-20"
 - oder Paneelfüllung aus Holzwerkstoffen

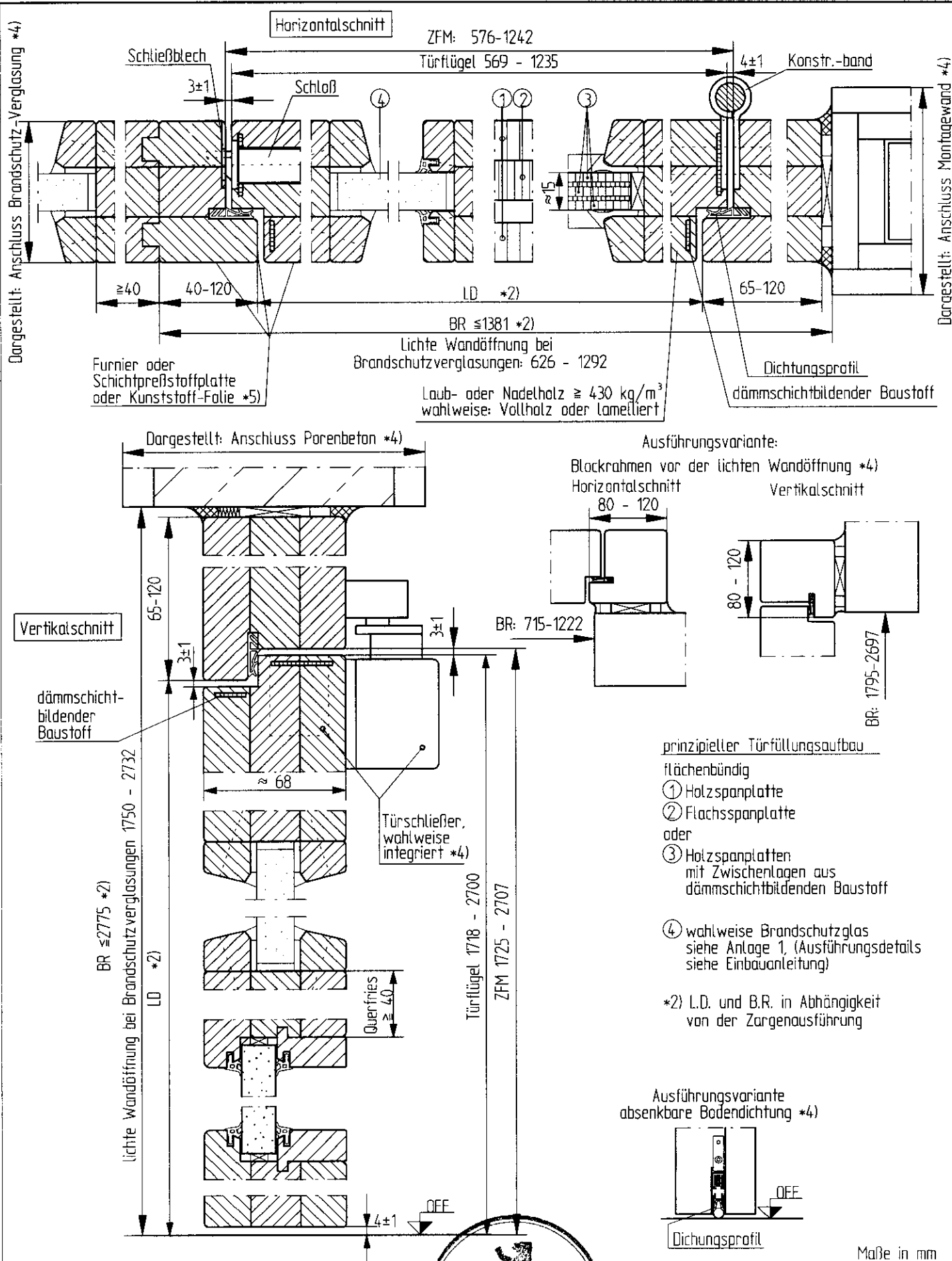
- *2) L.D. und B.R. in Abhängigkeit von der Zargenausführung siehe Anlage 2
- *3) siehe Anlage 2
- *4) (weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details *5)
- *5) siehe Einbauanleitung
- *6) Querfries ≥ 95 ab ZFM-Höhe > 2117 erforderlich;
wahlweise ohne ab ZFM-Höhe > 2117 nur bei Pyrostop Typ 30-20
- *7) Grenzabmessung des Türflügels $\leq 3,1 \text{ m}^2$

Maße in mm

T 30 - 1 - Tür "RA68"

Übersicht

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1393
vom: 29.07.2002



T 30 - 1 - Tür "RA68"

Horizontal- und Vertikalschnitt



Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.16-1393
 vom: 29.07.2002

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat:.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Baustelle bzw. Gebäude):.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1393 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



T 30-1-Tür
"RA68"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-6.16-1393
vom 29. Juli 2002